

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) oder Honorar-Immobiliardarlehensberater gemäß § 34i Abs. 5 GewO

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit versichert als
 - 1.1 Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO
Beratung und Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder von entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB oder;
 - 1.2 Honorar-Immobiliardarlehensberater gemäß § 34i Abs. 5 GewO
Unabhängige Honorarberatung zu Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB oder zu entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
 - 2.1 rechtlich zulässige Honorarberatung/-vermittlung in der versicherten Tätigkeit;
 - 2.2 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 Internetklausel
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 Räumlicher Geltungsbereich
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 2 Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
- 3 Unbegrenzte Nachmeldefrist
Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

- 4 *Serienschaden*
In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftes als ein Versicherungsfall.
- 5 *Freie Mitarbeiter*
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.
- Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.
- 6 *Fester Selbstbehalt*
Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.
- 7 *Ausschlüsse*
In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
- 7.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 7.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
- 7.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performance-risiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;
- 7.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, eines Darlehensgebers oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
- 7.5 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 7.6 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird. Die bloße Weitergabe von Prospekten/Informationen eines Produktgebers gilt jedoch mitversichert, soweit vom Versicherungsnehmer keine inhaltlich darüber hinaus gehenden Angaben gemacht wurden.
- 7.7 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;
- 8 *Gesetzliche Anzeigepflicht des Versicherers*
Der Versicherer ist gemäß § 11 Abs. 2 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.